

Jugendverordnung

des Fischereivereins Forchheim e.V.

Unter Bezugnahme auf die Jugendordnung der Verbandjugend des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. (Ziff. 9) gilt für die Fischerjugend des Fischereivereins Forchheim folgende Vereinsjugendordnung:

- 1) Jugendliche Mitglieder des Fischereivereins unter 18 Jahren bilden die Jugendgruppe (Jugendabteilung). In die Jugendgruppe kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines Jugendfischereischeines (bei vollendetem 14. Lebensjahr und abgelegter Fischerprüfung auch im Besitz eines Voll-Fischereischeins) ist. Für den Eintritt in die Jugendgruppe benötigt der Jugendliche die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Bei Aufnahme in die Jugendgruppe entfällt die Zahlung der sonst bei Eintritt in den Fischereiverein fällig werdenden Aufnahmegebühr.
- 2) Der Jugendliche scheidet mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Jugendgruppe aus. Er wird Vollmitglied des Vereins, wenn er die Hälfte des einmaligen Aufnahmebetrags zahlt, der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Jugendgruppe von Vollmitgliedern zu zahlen war und er der Jugendgruppe mindestens 2 Jahre angehört hat.

Passive Mitglieder unter 18 Jahren gibt es im Fischereiverein nicht. Jugendliche, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können auch passive Vereinsmitglieder sein.

Ein Jugendlicher kann bis zum 21. Lebensjahr am Gruppenleben der Jugendgruppe teilnehmen.

- 3) Aufgaben der Fischerjugend sind gem. der Satzung des Fischereivereins sowie unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende:

Es gelten grundsätzlich die in Ziffer 2 der Jugendordnung des Landesfischereiverbandes Bayern genannten Aufgaben; das sind

Hilfen zur

- Freien Entfaltung der Persönlichkeit,
- Stärkung ihrer Urteilsfähigkeit, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft,
- Konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen,
- Wahrung ihrer Rechte;

Förderung

- von Erziehung und Bildung Jugendlicher,
- ihrer Bereitschaft zur Entfaltung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten,
- ihrer sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse,

- sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung,
- des Sports einschließlich der Entwicklung neuer Formen,
- des waidgerechten sowie umweltbewussten Verhaltens,
- der Angelfischerei und des Castingsports;

Pflege

- der internationalen Verständigung und der olympischen Idee;

Wahrung

- parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität;

Mitglieder der Jugendgruppe sollen sich gegenüber Erwachsenen höflich und zuvorkommend verhalten. Die erwachsenen Vereinsmitglieder sind gehalten, die Jugendlichen jederzeit mit Rat und Tat zu unterstützen.

Neben der fachlichen Ausbildung verfolgt die Jugendgruppe jugendpflegerische Gesichtspunkte im Sinne der Persönlichkeitserziehung und Entfaltung ihrer Mitglieder nach freiheitlichen – demokratischen Grundsätzen.

Die Vereinsjugendgruppe strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Jugendgruppen einschließlich der bestehenden Arbeitsgemeinschaften (Jugendring, AGJF) an.

4) Organe der Jugendgruppe sind

- der Jugendwart, der für den fachlichen Bereich zuständig ist,
- der Jugendleiter, der die Belange der Jugendgruppe vertritt,
- der Jugendsprecher,
- die Jugendversammlung;

Der Jugendwart wird von der Generalversammlung (in der auf Antrag auch die Jugendlichen stimmberechtigt sind) auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er ist Mitglied der engeren Vorstandschaft des Fischereivereins.

Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jugendwart und Jugendleiter bilden die Jugendleitung.

Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus ihren eigenen Reihen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Jugendwarts und des Jugendleiters ist die gleiche wie die des Vereinsvorstands. Damit soll die Kontinuität der Jugendarbeit in Übereinstimmung mit der Vereinsentwicklung gewährleistet bleiben.

- 5) Die Jugendleitung hält im Jahr mindestens 2 Jugendversammlungen ab. Sie kann weiter im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins mit den Jugendlichen eine angemessene Anzahl von praktischen Ausbildungsveranstaltungen an den Vereinsgewässern durchführen.

Die Mitglieder der Jugendgruppe sind gehalten, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Jugendgruppe entscheidet in den Jugendversammlungen auch über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens.

- 6) Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins. Die Höhe der Jugendmittel wird von der Jugendleitung vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen.

Die Jahresrechnung der Jugendgruppe wird vom Vorstand und Kassier des Fischereivereins geprüft.

Mitglieder der Jugendgruppe zahlen als Beitrag und als Gebühr für einen Jahreserlaubnisschein die Hälfte der für Vollmitglieder geltenden Sätze. Diese Mittel fließen in die Vereinskasse.

- 7) Für die Mitglieder der Jugendgruppe gelten grundsätzlich die für die Ausübung der Angelfischerei maßgebenden gesetzlichen und vereinsrechtlichen Bestimmungen. Es dürfen die Mitglieder der Jugendgruppe:

8) **Als Jugendliche ohne bestandene Fischerprüfung**

- nur in Begleitung eines Erwachsenen, der einen gültigen Fischereischein hat, die Angelfischerei ausüben,
- auf Raubfische außerhalb der gemeinsamen Angelveranstaltungen des Vereins nur in Begleitung des Jugendwarts oder des Jugendleiters angeln.

9) **Als Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung nach vollendetem 14. Lebensjahr und einen Erwachsenenenerlaubnisschein**

- auf Friedfische und auch auf Raubfische ohne Begleitung eines Erwachsenen angeln, wenn der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen gegenüber dem Fischereiverein eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er die Verantwortung für die Beachtung der für die Ausübung der Angelfischerei maßgebenden straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften durch den Jugendlichen übernimmt sowie den Fischereiverein von haftungsrechtlichen Ansprüchen Dritter, die sich evtl. aus der selbständigen Ausübung der Angelfischerei ergeben, freistellt.

10) **Aus der Jugendgruppe und damit auch aus dem Fischereiverein kann ausgeschlossen werden, wer**

- nach den Feststellungen der Jugendleitung nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr gibt, dass er die in §3 der Vereinssatzung festgelegten Ziele beachtet oder das Gruppenleben der Fischerjugend nachhaltig stört,
- die Veranstaltungen des Vereins nicht besucht,
- seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
- Ziffer 7 der Jugendordnung nicht beachtet.

Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand ausgesprochen. Dem betreffenden Jugendlichen ist vor der Abstimmung rechtliches Gehör zu gewähren.

- 11) Die Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie sind von jedem Mitglied der Jugend beim Eintritt in die Jugendgruppe und von seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich anzuerkennen.